Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5318**
16. Wahlperiode 11. 05. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Waitz, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Gisela Piltz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/5152 –

Ehemalige Stasi-Mitarbeiter im Bundesministerium des Innern und der ihm nachgeordneten Behörden

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Beauftragung von Prof. Dr. Hans H. Klein und dem Forschungsverbund SED-Staat der Freien Universität Berlin mit der Untersuchung zur Klärung der Tätigkeit von ehemaligen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) in der Behörde der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien dokumentiert, dass ein erheblicher Klärungsbedarf bezüglich der Tätigkeit von ehemaligen hauptamtlichen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS in den obersten und oberen Bundesbehörden besteht.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zu der Beschäftigung „Ehemaliger Stasi-Mitarbeiter in obersten und oberen Bundesbehörden" (Bundestagsdrucksache 16/4347) führt die Bundesregierung aus, dass eine Ermittlung der Zahlen ehemaliger MfS-Mitarbeiter nur ressortbezogen erfolgen könne, da die Personalverantwortung aufgrund des Ressortprinzips dezentral bei den einzelnen Bundesministerien liege und eine umfassende Erhebung für den gesamten Bereich der Bundesregierung in der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich sei. In der schriftlichen Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Bernd Neumann, auf eine mündliche Frage des Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt) für die Fragestunde am 28. Februar 2007 (Plenarprotokoll 16/81 S. 8191C–8192A) begründete dieser die von ihm in Auftrag gegebene Untersuchung in der BStU mit der besonderen Aufgabenstellung dieser Bundesbehörde und damit, dass hier sensible Vertrauenstatbestände berührt seien. Ohne Zweifel sind auch im Bundesministerium des Innern, dessen Geschäftsbereich die Behörde der BStU bis zum Ende des Jahres 2004 angehörte, sensible Vertrauenstatbestände berührt, so dass Transparenz hinsichtlich der Beschäftigung ehemaliger MfS-Mitarbeiter geboten ist. Eine Untersuchung der im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und der ihm nachgeordneten Behörden arbeitenden Personen auf eine ehemalige hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS erscheint daher erforderlich und ohne unverhältnismäßi-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. Mai 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gem Aufwand durchführbar. Zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern gehören u. a. folgende nachgeordnete Behörden: Bundesamt für Verfassungsschutz; Bundeskriminalamt; Bundespolizei; Bundesverwaltungsamt; Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit; Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe; Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik; Sekretariat der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR; Statistisches Bundesamt sowie als sonstige Einrichtung im Geschäftsbereich des BMI beispielsweise die Bundeszentrale für politische Bildung.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Einstellung von Bediensteten der ehemaligen DDR in den öffentlichen Dienst – und damit in das Bundesministerium des Innern (BMI) und seine Geschäftsbereichsbehörden – erfolgte auf der Grundlage des Einigungsvertrages. In Rundschreiben des BMI zur Einstellung und zur Kündigung dieses Personenkreises wurden den obersten Dienstbehörden Hinweise zu den Regelungen im Einigungsvertrag gegeben, welche die damals aktuelle Rechtsprechung berücksichtigten.

Der Einigungsvertrag sieht in den Fällen einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund vor. Wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind danach:

– Verstoß des Arbeitnehmers gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit,

– Tätigkeit für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit, wenn deshalb ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erscheint.

Ordentliche Kündigungen konnten nach dem Einigungsvertrag wegen fehlender persönlicher Eignung bis zum 31. Dezember 1993 ausgesprochen werden. Von der fehlenden persönlichen Eignung wurde ausgegangen bei Repräsentanten des früheren DDR-Systems, wie

– hauptamtlichen Mitarbeitern und herausgehobenen Funktionären der SED,

– herausgehobenen Funktionsträgern in Massenorganisationen/gesellschaftlichen Organisationen der ehemaligen DDR,

– Inhabern herausgehobener Funktionen in der öffentlichen Verwaltung der ehemaligen DDR.

Darüber hinaus besteht – auch zurzeit noch – die Möglichkeit der Anfechtung des Arbeitsverhältnisses bei Verschweigen der Tätigkeit für das MfS (wegen arglistiger Täuschung). Soweit ein Kündigungsgrund nach diesen Regelungen vorlag, wurde die Kündigung nicht automatisch ausgesprochen. Es bedurfte vielmehr einer einzelfallbezogenen Prüfung hinsichtlich der Zumutbarkeit der Beschäftigung. Bei Verstößen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit wurde die Weiterbeschäftigung regelmäßig als unzumutbar angesehen.

Im Rahmen der Rechtsprechung wurden Fälle herausgebildet, bei denen Hinweise auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS einer Weiterbeschäftigung des Betreffenden im öffentlichen Dienst nicht entgegenstanden, z. B. bei Abgabe einer Verpflichtungserklärung im jugendlichen Alter, Tätigkeiten vor 1970, Tätigkeiten von kurzer Dauer und geringer Intensität. Daneben wurden bei der Bewertung der Zusammenarbeit und der Entscheidung über eine Weiterbeschäftigung auch die persönlichen Umstände zum Zeitpunkt des Tätigwerdens für das MfS, Bemühungen, die Zusammenarbeit von sich aus

wieder zu beenden sowie die Tatsache berücksichtigt, ob der Beschäftigte der Dienststelle gegenüber die Tätigkeit von vornherein (z. B. in entsprechenden Fragebögen) eingeräumt hatte.

Bei Tätigkeiten und Funktionen im System der ehemaligen DDR wurden Funktion, Position, Dauer und Anzahl der Tätigkeiten sowie das Verhalten des Funktionsträgers in der Vergangenheit bewertet. Dabei war ggf. auch zu prüfen, ob eine Weiterbeschäftigung in einer niedrigeren Funktion in Betracht kam.

In der Regel wurden ehemalige MfS-Mitarbeiter und Funktionäre oder andere als „systemnah" anzusehende Personen nicht eingestellt oder weiterbeschäftigt.

Im Übrigen erfolgte die Übernahme von MfS-Mitarbeiten sowie anderen systemnahen ehemaligen DDR-Bediensteten äußerst restriktiv, nach strengen einzelfallbezogenen Prüfungen.

Als Entscheidungshilfe für die mögliche Beschäftigung im Rahmen der Einzelfallprüfung hatte das BMI folgende Sachverhalte herausgearbeitet: Tätigkeit in untypischen Bereichen (keine repressive oder operative Aufgabenstellung), Tätigkeit in untergeordneten Bereichen (z. B. als Schreibkraft, Bote), keine freiwillige Mitarbeit im MfS, Beendigung der Mitarbeit vor 1980 oder Weiterbeschäftigung in einer untergeordneten Funktion.

Die Einstellungsprüfung orientierte sich grundsätzlich an den vom BMI aufgestellten Kriterien. Bei der Einstellung wurde generell die Tätigkeit für das MfS oder das Amt für nationale Sicherheit durch Anfrage der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) überprüft. Das Gleiche galt für Beschäftigte, die aus Behörden der ehemaligen DDR zunächst befristet übernommen wurden. Bei belastenden Mitteilungen durch die BStU oblag es den Arbeitgebern, nach einer Einzelfallprüfung arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn aufgrund der bekannt gewordenen Umstände eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst nicht zumutbar war.

Von allen Bewerbern und Beschäftigten wurde eine so genannte „Erklärung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung" verlangt. Zusätzlich war eine Erklärung zur Tätigkeit für das MfS/Amt für nationale Sicherheit sowie zu Ämtern und Funktionen in politischen Parteien, Massenorganisationen/gesellschaftlichen Organisationen der ehemaligen DDR für die Zeit vor dem 9. November 1989 erforderlich. Diese Erklärungen enthielten den Hinweis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zur Auflösung bzw. zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen können.

1. Wie viele ehemalige hauptamtliche bzw. inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der DDR arbeiten im Bundesministerium des Innern (BMI) und den ihm nachgeordneten Behörden, und wie viele von ihnen üben eine leitende Tätigkeit aus (Aufgliederung bitte nach Behörden, nach Beamten und Angestellten, nach Laufbahngruppen sowie nach ehemals hauptamtlicher und inoffizieller Tätigkeit)?

Die Einstellung der ehemaligen Beschäftigten des MfS erfolgte nach vorgenannten Grundsätzen. Weder vom Geheimschutz noch von den Personalverwaltungen des BMI sowie seines Geschäftsbereiches wurden themenbezogene Sammlungen zu den in Rede stehenden Fragestellungen geführt. Eine detaillierte Auswertung würde die Einsichtnahme in mehr als 60 000 Personalakten im Bundesministerium des Innern und in dessen Geschäftsbereich erfordern. Dies ist praktisch nicht leistbar. Aber selbst bei Einsicht in den gesamten Aktenbestand ist nicht davon auszugehen, dass alle gewünschten Angaben von 1990 bis heute vollständig ermittelbar sind, weil solche detaillierten Daten statistisch

nicht erfasst bzw. vorhandene Sachakten (z. B. anlässlich von Anhörungen) auf der Grundlage von Aufbewahrungsfristen bereits vernichtet wurden.

2. Wie viele ehemalige hauptamtliche bzw. inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der DDR sind oder waren Mitglied in den Personalräten des Bundesministeriums des Innern (BMI) bzw. der ihm nachgeordneten Behörden (Aufgliederung nach Behörde, nach Laufbahngruppen, nach ehemals hauptamtlicher und inoffizieller Tätigkeit sowie nach Zeitraum der Mitgliedschaft in der Personalvertretung)?

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Werden die Dienststellenleiter des BMI und der ihm nachgeordneten Behörden über die frühere Tätigkeit ihrer Mitarbeiter für das Ministerium für Staatssicherheit informiert?

Die Dienststellenleiter des BMI und seiner nachgeordneten Behörden können sich bei Bedarf über die früheren Tätigkeiten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren. Ein verpflichtendes Verfahren zur Information der Dienststellenleiter besteht nicht.

4. Sieht das BMI Handlungsbedarf wegen der früheren Beschäftigung dieser Mitarbeiter beim MfS, und wenn ja, welche Maßnahmen beabsichtigt das BMI zu ergreifen?

Da für eine Beschäftigung von ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des MfS die in den Vorbemerkungen genannten Grundsätze galten und gelten, sieht das BMI keinen Handlungsbedarf.

5. Hat das BMI oder eine seiner nachgeordneten Behörden negative Erfahrungen mit dem dienstlichen Verhalten von bei ihm oder den entsprechenden Behörden beschäftigten früheren hauptamtlichen oder inoffiziellen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR gemacht, die mit dieser ehemaligen Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang stehen?

   Wenn ja, welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Solche negativen Erfahrungen sind dem BMI nicht bekannt.

6. Wie hat sich die Zahl der beim BMI und dem ihm nachgeordneten Behörden beschäftigten ehemals hauptamtlichen und inoffiziellen Stasi-Mitarbeiter seit der Wiedervereinigung entwickelt (Aufgliederung bitte nach Behörden, Jahren, nach Beamten und Angestellten, nach Dienstgruppen sowie nach ehemals hauptamtlicher und inoffizieller Tätigkeit)?

Eine besondere Dokumentation, wie sich die Zahl der beim BMI und bei den nachgeordneten Behörden beschäftigten früheren hauptamtlichen und inoffiziellen MfS-Mitarbeitern seit der Wiedervereinigung entwickelt hat, wurde im BMI und in dessen Geschäftsbereich nicht geführt.

Da je nach Einzelfall der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (Versetzung, Rentenbezug, Auflösung usw.) keine oder nur noch so genannte „Rumpfdaten“ vorhanden sind, kann die Entwicklung der Anzahl der in Rede stehenden Mitarbeiter seit 1990 nicht mehr verlässlich nachvollzogen werden. Diese Daten

lassen, sofern überhaupt noch vorhanden, im Übrigen keine Rückschlüsse auf eine frühere Tätigkeit für das MfS zu.

7. In welchem Umfang haben das BMI und die ihm nachgeordneten Behörden von der so genannten Regelabfrage nach den §§ 20, 21 StUG mit welchen Ergebnissen Gebrauch gemacht?

Da die vom BMI sowie die von dessen nachgeordneten Behörden jeweils im Einzelfall gestellten Anfragen nach den §§ 20, 21 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) bei der BStU weder statistisch noch inhaltlich erfasst wurden und werden, ist der Umfang derartiger Regelanfragen nicht quantifizierbar. Ergänzend wird auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen verwiesen.

8. War der Bundesminister des Innern zu jeder Zeit über die Tatsache und den Umfang der Beschäftigung ehemaliger Stasi-Mitarbeiter im BMI und den ihm nachgeordneten Behörden informiert?

Der Bundesminister des Innern war und ist über die Modalitäten der Beschäftigung früherer Mitarbeiter des MfS im BMI und seinen nachgeordneten Behörden informiert. Hinsichtlich des Umfangs wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

9. Wie viele ehemalige Mitarbeiter des DDR-Innenministeriums sind heute noch für das BMI oder die ihm nachgeordneten Behörden tätig?

   Wie viele davon hatten im DDR-Innenministerium eine leitende Tätigkeit ausgeübt, und wie viele davon üben heute eine leitende Tätigkeit aus (Aufgliederung bitte nach Behörden, nach Beamten und Angestellten, nach Laufbahngruppen sowie nach ehemals hauptamtlicher und inoffizieller Tätigkeit)?

Im BMI sind rund 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums des Innern (MdI) der ehemaligen DDR beschäftigt. Drei davon waren dort in leitenden Funktionen tätig. Ein Beschäftigter übt heute im BMI eine Leitungsfunktion aus, hatte aber keine Leitungsfunktion im MdI der ehemaligen DDR wahrgenommen.

Zum nachgeordneten Bereich des BMI können insoweit keine verlässlichen Zahlen genannt werden; insofern wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

10. Wie viele Beschäftigungsverhältnisse im BMI und der ihm nachgeordneten Behörden von ehemaligen Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung der DDR wurden seit der Wiedervereinigung aufgelöst aufgrund von Zweifeln an der persönlichen Eignung

    a) wegen eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit,

    b) aufgrund einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit und

    c) wegen der Wahrnehmung von Funktionen in der SED oder in einer Massenorganisation bzw. in gesellschaftlichen Organisationen oder in anderen herausgehobenen Funktionen im System der ehemaligen DDR

(Aufgliederung bitte nach Behörden, Jahren, Beamten und Angestellten, Laufbahngruppen sowie nach Aufhebungsgründen)?

Wie viele Beschäftigungsverhältnisse von früheren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung der ehemaligen DDR im BMI und seinen nachgeordneten Behörden seit der Wiedervereinigung aufgelöst wurden, wurde statistisch nicht erfasst. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333